

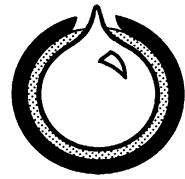
Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz

von Armaturen und Formstücken durch
Pulverbeschichtung e.V. (GSK)

House of Bavarian economy
Max-Joseph-Str. 5, D-80333 Munich, Germany
Tel. +49 (0) 89 / 55 17 86 70
Mail: info@gsk-online.de
www.gsk-online.de

Quality Assurance Association for Heavy- Duty corrosion Protection

of Valves and Fittings with Powder Coating e.V.
(GSK)



RAL GÜTEZEICHEN
SCHWERER KORROSIONSSCHUTZ
VON ARMATUREN UND FORMSTÜCKEN

Richtlinie zur Kartellrechtskonformität bei Sitzungen der GSK Guideline on compliance of GSK meetings with competition law

1. Anlass

Die Arbeit der Verbände steht seit einigen Jahren stärker im Fokus der Kartellbehörden. Die GSK hält sich an die Kartellgesetze.

2. Vorgänge bei Sitzungen und Versammlungen

2.1 Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben, Lobbying-Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung der Ergebnisse, sofern keine individualisierten sensiblen Informationen offengelegt oder ausgetauscht werden (nur aggregierte und anonymisierte Daten)

2.2 Problematische Vorgänge

Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte Vorgehensweisen oder auch nur sensible Informationen enthalten. Sensible Informationen sind etwa Preise, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, u. ä.. Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und Vorschläge möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

2.3 Unzulässige Vorgänge

- Diskussion über
 - individuelle Preise
 - Preisbestandteile
 - individuelle Beziehungen zu Lieferanten
 - Marktstatistiken, wenn sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten erstreckt

- Offenbarung von sensiblen Geschäftsinformationen (z. B. Informationen über individuelle Preis- und Marktstrategien)
- Bereits eine einseitige Informationsweitergabe kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt
- Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Sitzung, als auch für das Rahmenprogramm (z. B. Imbiss)

3. Verhalten der Vorsitzenden und der hauptamtlich Verantwortlichen

3.1 Vor jeder Sitzung / Versammlung

- Klare und unmissverständliche Formulierung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen
- Keine kartellrechtlichen problematischen Themen aufnehmen, wie insbesondere
 - Preisübersichten
 - Kostenbestandteile
 - individuelle Beziehungen zu Lieferanten

3.2 Während einer Sitzung

- Aussetzung und Vertagung der Beratung eines Diskussionspunkts bei Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit durch den Sitzungsleiter (z. B. bei kritischen Spontanäußerungen)
- Aufnahme des Vorgangs in das Protokoll
- Wiederaufnahme des Diskussionspunkts erst nach juristischer Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit
- Bei Fortsetzung der Diskussion über den kritischen Punkt: Unterbrechung der Sitzung und Aufnahme der Sitzungsunterbrechung in das Protokoll
- Verlassen der Sitzung durch einzelne Teilnehmer reicht zu deren Exkulpation nicht aus; deshalb Protokollierung des ausdrücklichen Widerspruchs bestimmter Teilnehmer
- Wenn der Sitzungsleiter nicht selbst reagiert: Hinweis und ggf. Beantragung der entsprechenden Maßnahmen durch den hauptamtlich Verantwortlichen

3.3 Nach einer Sitzung

- Klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs im Protokoll
- Beachtung, dass nicht der falsche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses erweckt wird
- Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem hauptamtlich Verantwortlichen